

Inhaltsangabe

Inhalt

1. Institutionelles Schutzkonzept
2. Risikoanalyse
3. Persönliche Eignung
 - 3.1 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (S 5 PräVO)
4. Verhaltenskodex
5. Beschwerdewege
6. Qualitätsmanagement
7. Aus- und Fortbildung
8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
 - 8.1 Partizipation von Kindern

1. Institutionelles Schutzkonzept

Kinder sind unsere Zukunft!!!

Zu unseren wichtigsten Aufgaben gehört es sie zu unterstützen und ihnen Halt und Geborgenheit zu geben. An oberster Stelle steht für uns das Wohl jeden einzelnen Kindes. Unsere Bemühungen, es zu schützen, reichen von der kompetenten pädagogischen Betreuung über die aufmerksame Beobachtung im Hinblick auf etwaige Auffälligkeiten bis hin zur Beratung von Eltern oder Weitervermittlung zu Beratungsstellen.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen sich in im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung immer wieder mit neuen Herausforderungen konfrontiert: Sie übernehmen zunehmend die Anwaltschaft für Kinder, vermitteln in Erziehungs- und Beziehungsangelegenheiten innerhalb der Familie und kommen mitunter in die Situation, staatliche Institutionen einschalten zu müssen. Demnach haben Fachkräfte aus Einrichtungen und Träger der Kinderhilfe einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung inne. Gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, § 8a) sind wir verpflichtet in Verdachtsmomenten eine Kinderschutzfachkraft hinzuzuziehen.

Bei uns gibt es geregelte Verfahrensabläufe für solche Gefährdungen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wird umgehend die Leitung informiert. Diese informiert dann die Verbundleitung. *(So viel wie nötig, so wenig wie möglich)*

Der Verbundleiter entscheidet, ob eine INSOFA (Kinderschutzfachkraft) eingesetzt wird. In unserem Verbund steht sowohl Frau Kirsten Decker als auch Herr Jörg Schmitz als ausgebildete Kinderschutzfachkräfte nach § 8a zur Verfügung.

Grundsätzlich ist jeder Verdacht zunächst mit der Verbundleitung abzusprechen!

Handlungsleitendes Ziel ist dabei stets die Vorbeugung bzw. frühzeitige Abwendung der Gefährdung.

Mit Hilfe des Institutionellen Schutzkonzeptes erweitern wir unsere Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Präventionsordnung.

2. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse bildet die Basis für die Entwicklung des einrichtungsspezifischen Institutionellen Schutzkonzeptes. Sie ist der erste wichtige Schritt und sollte offenlegen, wo es möglicherweise „verletzlichen“ Stellen innerhalb der Einrichtung

gibt, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder begünstigen könnten. Dies könnte sein:

- im baulichen Bereich,
- im Umgang mit Nähe und Distanz,
- im Einstellungsverfahren für neue haupt- und nebenberufliche oder für ehrenamtliche Mitarbeitende.

Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen auf, wo konzeptionelle und strukturelle Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes nötig sind und zwingen uns zu handeln. Unsere zu betreuenden Kinder treffen auf haupt- nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine vertrauensvolle Beziehung zu ihnen aufbauen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen.

Die Kita soll für alle Kinder einen geschützten Raum bieten, dabei ist es wichtig transparente Regel und Kommunikationsstrukturen zu haben, die den Umgang miteinander in der Einrichtung beschreiben.

Deshalb ist eine Risikoanalyse empfehlenswert, die sowohl Haupt - und Nebenberufliche, Ehrenamtliche aber auch Kinder altersgerecht, sowie deren Eltern adäquat mit einbindet.

Zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse setzen sich unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen mit den folgenden Fragen auseinander:

- *Welche Zielgruppe besucht unsere Einrichtung? (Besonderheiten)*
 - *Welche haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen sind tätig?*
 - *Was könnte verbessert werden? / Worüber müssen wir uns noch verständigen?*
 - *Wo sehen wir Gefährdungsmoment*
 - *In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?*
 - *Wie kann dort, wo in unserem Arbeitsfeld besondere Vertrauensverhältnisse entstehen, vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?*
 - *Finden Übernachtungssituationen statt bzw. welche Risiken bringen sie mit sich?*
 - *In welchen Situationen entsteht eine 1 Betreuung?*
 - *In welchen Situationen / an welchen Orten sind Schutzbefohlene unbeaufsichtigt bzw. alleine und möglicherweise angreifbar?*
 - *Wie wird die Privatsphäre der Kinder geschützt?*
 - *Wo entstehen Situationen, die zu Grenzverletzungen oder -überschreitungen führen können?*
 - *Wie transparent wird in der Einrichtung gearbeitet?*
 - *Wie einsehbar sind Räumlichkeiten?*
- Wer ist darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgabe übernimmt?

(z.B.: Gibt es im Eingangsbereich eine Fotowand, die alle Mitarbeiter/-innen, sowie Trägervertreter/-innen und deren Aufgaben sichtbar macht?)

Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder? / Wenn ja, wie ist es angelegt und wem ist es bekannt? / An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden?

- *Wie funktionieren die Kommunikationsstrukturen in der Einrichtung?*
- *Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet? / Wie werden Kinder mit einbezogen?*

Eine ausführliche Risikoanalyse reflektiert die Einrichtungsstrukturen und die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sich möglicher Risikofaktoren in der eigenen Einrichtung bewusst zu sein und regelmäßig zu überprüfen, ob Gefahrenpotentiale sich verändert haben ist eine wichtige Aufgabe der Einrichtungsleitung, die neben dem Träger ebenfalls dafür Sorge trägt, das Thema Kinderschutz in ihrer Einrichtung stets wach zu halten, indem es beispielsweise mindestens einmal jährlich in Teamsitzungen thematisiert wird.

3. Persönliche Eignung

In der Präventionsordnung ist festgelegt das kirchliche Rechtsträger die Verantwortung dafür tragen, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen betraut werden dürfen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Die Eignung kann überprüft werden, indem die Thematik von sexualisierter Gewalt bereits im Bewerbungs- bzw. Erstgespräch und auch bei weiteren (Personal-) Gesprächen thematisiert wird. Gibt es bereits ein Schutzkonzept oder einen Verhaltenskodex (bzw. noch die Selbstausskunftserklärung), so müssen diese mit der neu eingestellten Person intensiv besprochen und ihr ausgehändigt werden.

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstausskunftserklärung (S 5 PräVO)

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt im S 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, erweiterte Führungszeugnisse nach S 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von alten haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss, die bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein dürfen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Personen beschäftigt werden, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches, SS 174 ff STGB) rechtskräftig verurteilt worden sind. Die

Umsetzung der Einholung der erweiterten Führungszeugnisse ist im Verbund in einem verbindlichen Verfahren geregelt.

Neben dem erweiterten Führungszeugnis gibt es die Selbstauskunftserklärung, die einmalig vorzulegen ist. In dieser unterschreiben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie nicht wegen einer der oben genannten Straftaten verurteilt worden sind und auch kein Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren gegen sie bzw. ihn eingeleitet worden ist. Die Umsetzung der Selbstauskunftserklärung und die damit verbundenen Präventionsschulung ist von jedem Mitarbeiter zwingend erforderlich. Dabei wird insbesondere der vorgeschriebene Datenschutz gewahrt. Die Kirchengemeinde St. Vincentius hat zur Umsetzung des S 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und gemäß des S 72a SGB VIII Vereinbarungen zum Kinderschutz mit der Stadt Dinslaken getroffen.

4. Verhaltenskodex

Jeder einzelne Mensch ist ein Geschöpf und Abbild Gottes und besitzt eine unantastbare Würde. Wir als katholischer Träger zeichnen uns durch eine Kultur der gegenseitigen Achtung, des Respektes und der Wertschätzung aus.

In diesem Zusammenhang ist es uns ein dieses Anliegen zu verhindern, das Mädchen, Jungen oder junge Erwachsene sexualisierte Gewalt erfahren, da diese verheerende Folgen für die seelische und körperliche Entwicklung haben kann.

Eine systematische Prävention von sexualisierter Gewalt gehört zum Profil jeder Mitarbeiterin/ jedes Mitarbeiters in unseren Kindertageseinrichtungen und verpflichtet uns in besonderer Weise, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Der folgende Kodex gilt als Verpflichtung für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter im Verbund der Kirchengemeinde St. Vincentius und ist deshalb in der persönlichen Form formuliert!

Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachten und verbindlich einhalten werde:

Die mir anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine ‚sichere‘ Einrichtung. Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern und Jugendlichen vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden. Diese können sein:

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen),
- Körperliche Gewalt,
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung,
- Machtmissbrauch sowie die Ausnutzung von Abhängigkeiten.

Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greife ein. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahe legt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem unmittelbaren Vorgesetzten mit. Die Wege und Ansprechpersonen in meiner Einrichtung finde ich im verbindlichen Verfahren zum Kinderschutz. Weitere Anlaufstellen sind mir bekannt, an die ich mich bei Bedarf wenden kann.

Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentiere sie. Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Mädchen und Jungen und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich — dabei achte ich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets.

Hierfür trage ich als Erwachsene/r die Verantwortung. Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuellen Grenzen und die persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen. Verbaler Kontakt wie Körperkontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen.

Ich respektiere das Recht des Kindes, nein zu sagen.

Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen bzw. die Wörter, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik, etc.).

Mein grenzachtender Umgang beinhaltet auch, dass ich die Kinder nicht mit Kose- oder Spitznamen anspreche, wenn sie dies nicht möchten.

Ich nehme jedes Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen wahr. Ich beobachte das Kind wertschätzend, höre ihm zu um heraus zu finden was das Kind beschäftigt und interessiert.

Sollte ich dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handle ich gemäß den Regeln und Abläufen des Verfahrens zum Kinderschutz. (siehe Verfahrensordnung)

Ich unterstütze die Mädchen und Jungen in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren.

Ich achte darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die ich mit den Mädchen und Jungen spreche. Ich Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten bzw. Sexualerkundungen unter Kindern kommt.

Mir ist bewusst, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und zum kollegialen Austausch.

Eventuelle Fehler müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um eine Verbesserung unserer Arbeit zu erreichen. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, offen bei Kolleginnen und Kollegen, im Team und gegenüber den Führungskräften ansprechen.

Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst.

Ich bin bereit zur Fortbildung, und nutze die zur Verfügung stehenden Ressourcen, und werde die Einrichtungsrelevanten Ergebnisse als Multiplikator ins Team bringen. Ich halte mich an die Vorgaben des QM- Handbuches und bin bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

Jeder Mitarbeiterin, jedem Mitarbeiter der Kitas im Verbund St. Vincentius wird dieser Kodex vor der Arbeitsaufnahme zur Unterzeichnung vorgelegt.

5. Beschwerdewege

Wir fördern besonders die Partizipation in den Kitas, dadurch bekommen die Mädchen und Jungen neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht, sich zu beschweren und die Gewissheit dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Das stärkt ihre Position in unseren Kindertageseinrichtungen und gibt den Mitarbeitern neue Sichtweisen auf das eigene Wirken. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Unser bewusster Umgang mit den Beschwerden der Mädchen und Jungen ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unseren Einrichtungen und in unserem QM-Handbuch fest verankert.

Gerade in der Auseinandersetzung mit den eigenen Beschwerden und Anliegen ergeben sich für die Mädchen und Jungen Möglichkeiten, personale Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit zu entwickeln. Ebenso erwerben sie soziale Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen anderer und müssen Lösungen und Strategien entwickeln oder Kompromisse müssen ausgehandelt werden. Die Entwicklung dieser Kompetenzen sind Richtziele unserer pädagogischen Arbeit und dienen der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder.

Die Mädchen und Jungen äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Ihre Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde im weitesten Sinne liegen, können sehr unterschiedlich aussehen. Dies kann ein Unwohlsein, eine Unzufriedenheit sein (z.B. mit dem Essen), es kann sich um einen Veränderungswunsch handeln (z.B.

bezüglich einer Gruppenregel) oder ein Thema betreffen, das sich aus dem Verhalten und den Reaktionen anderer ergibt (z.B. dem Konflikt, nicht mitspielen zu dürfen). Wir Fachkräfte sind gefordert, die Unmuts Bekundungen der Kinder bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb spielen alle ihre Anliegen, die aus Sicht der Erwachsenen „Kleinigkeiten“ oder „Banales“ darstellen, für uns eine wichtige Rolle. Durch unser Interesse an ihrer Kritik fühlen sich die Mädchen und Jungen ernst genommen und suchen auch bei anderen Sorgen unsere Unterstützung.

Die Kinder nutzen im KiTa-Alltag oft informelle Wege, um ihre Unzufriedenheit zu äußern, und sie äußern ihre Beschwerde nicht immer eindeutig und direkt. Dabei müssen sie sicher sein, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Unsere Erfahrung ist, dass sich die Kinder in aller Regel an eine Person ihres Vertrauens wenden, wenn sie Anliegen oder Nöte haben und sich besprechen wollen. Das kann die Gruppenleitung, aber auch jede andere Fachkraft in der Einrichtung sein. Diese Person des Vertrauens steht den Mädchen und Jungen im Alltag unmittelbar zur Verfügung und ist sozusagen die erste, entscheidende Beschwerdestelle.

Durch die besondere Nähe zu den Kindern ist dieser Beschwerdeweg meist spontan.

Beschwerdewege der Eltern werden über den Verfahrensweg im QM-Handbuch detailliert geregelt.

Jede Einrichtung praktiziert eine eigene, aber verlässliche Umsetzung der „Beschwerdebearbeitung“: in Gruppenbesprechungen z.B. im morgendlichen Stuhlkreis, in Kinderkonferenzen oder im Kinderparlament. Meinungs- oder Zufriedenheitsbefragungen können ebenfalls zur Beschwerde genutzt werden.

6. Qualitätsmanagement

Seit dem Jahr 2016 haben sich alle Kindertageseinrichtungen auf den Weg gemacht und sich im März 2017 nach Qualica 4 qualifiziert. Viele Verfahrensschritte sind im QM-Handbuch eindeutig geregelt. Dies kann jederzeit in jeder Kita eingesehen werden.

7. Aus- und Fortbildung

Unseren Kindertageseinrichtungen kommt eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages zu. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns — nur so können wir unseren Auftrag angemessen und überlegt wahrnehmen.

Dazu stehen uns verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung und Beratung zur Verfügung — sowohl auf Team- und Leitungsebene, wie für jede einzelne Fachkraft. Ziel dabei ist es, unsere Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Dies geschieht durch Angebote der Fortbildung, kollegialen Fallberatung und Supervision, die wir regelmäßig bzw. anlassbezogen in Anspruch nehmen können. Wir reflektieren unsere Erfahrungen in Teamgesprächen und greifen bei Bedarf auf die Unterstützung der ausgebildeten trägerinternen Kinderschutzfachkräfte zurück. Diese begleiten und beraten bei der Umsetzung des Schutzauftrages — insbesondere bei der Einschätzung von Gefährdungslagen und der Entwicklung möglicher Hilfsperspektiven. Wir nutzen außerdem vom Träger unabhängige externe Beratungsstellen, um uns Rat von außen zu holen. So können wir im Vermutungsfall fachlich angemessen reagieren und ggf. konkrete Maßnahmen in die Wege leiten.

8. Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe leitet sich aus dem Grundgesetz ab und besagt, dass primär die Eltern/Sorgeberechtigten für die Erziehung und den Schutz ihrer Kinder verantwortlich sind. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tragen in diesem Zusammenhang eine Mitverantwortung.

Parameter, die eine wichtige Rolle beim Schutzauftrag spielen, sind zum einen die Stärkung der Kinder durch Partizipation, zum anderen eine entsprechende Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unterschiedlichen Akteuren kommt hierbei eine entscheidende Rolle zu.

8.1 Partizipation von Kindern Bedeutung von Partizipation

Eines der vorrangigen Ziele frühkindlicher Bildung und Betreuung ist es, Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen und sie bei allen Ereignissen und Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, einzubeziehen.

Die Beteiligung von Kindern im Sinne von Partizipation bedeutet Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Auch den Jüngsten soll die Gelegenheit gegeben werden, in die Planung und Entscheidungen von sie betreffenden Angelegenheiten involviert zu sein und bei auftretenden Problemen oder offenen Fragen gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Voraussetzung dafür sind eine auf Vertrauen basierende Partnerschaft und der Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen.

Partizipation soll Kinder stärken und die Entwicklung ihrer Individualität fördern. Ihnen soll das Gefühl gegeben werden, dass ihre Meinungen zählen und dass sie wichtige Personen im Gemeinschaftsgefüge sind.

Relevanz für den Kinderschutz

Für den Kinderschutz stellt die Partizipation einen elementaren Baustein dar. Denn sie ist darauf ausgelegt, dass Kinder sprachfähig werden. Bedürfnisse sollen nicht nur wahrgenommen, sondern auch artikuliert werden können. Nur dann kann ein Kind von schwierigen Gegebenheiten berichten und zur rechten Zeit „Nein!“ sagen, wenn es die Situation verlangt.

Im Rahmen der Prävention tragen unterschiedliche Maßnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung bei. Kinder sollten beispielsweise unterstützt werden, Selbstachtung zu entwickeln, die eigenen Gefühle wahrzunehmen und zuzulassen und die eigenen Interessen nicht nur zu äußern, sondern auch gegenüber anderen durchzusetzen. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Sprachkompetenz sowie körperliche Präsenz.

Umsetzung in unseren Kindertageseinrichtungen

In den Kindertageseinrichtungen der Pfarrei St. Vincentius spielt die Partizipation eine wichtige Rolle. Die altersgerechte Mit- und Selbstbestimmung der Kinder wird auf vielfältige Weise realisiert. Häufig gibt es in den Einrichtungen Kinderkonferenzen oder -Parlamente, in denen die Mädchen und Jungen Themen einbringen und diskutieren können. Auch die Wahl von Gruppensprechern ist ein wichtiges Element in der Partizipation. Dies betrifft in der Regel Entscheidungen zur Gestaltung des Gruppenalltags aber auch pädagogische Konzeptionelle Dinge können so zur Mitsprache gebracht werden.

Alltagsintegrierte Projekte zu Themen wie „Mein Körper gehört mir“ oder „Starke Eltern — starke Kinder“ sorgen für weitere Möglichkeiten der Implementierung. Wir fördern die Selbstbestimmung der Kinder und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben

in der Einrichtung betreffen. Sich für die Ideen der Mädchen und Jungen zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Sicht darzustellen — diese pädagogische Haltung wird durch jede einzelne Fachkraft und das gesamte Team vertreten. Dabei ist für uns von großer Bedeutung, den Kindern gegenüber ehrlich und verlässlich aufzutreten.

Jede Einrichtung geht bei der Gestaltung von Beteiligung ihren eigenen Weg. Sie wird in ganz unterschiedlichen Formen praktiziert: z.B. projektorientiert oder in Offener Form als Kinderkonferenz oder Kinderparlament, in Form einer „Hausordnung“ als gemeinsam vereinbartes Regelwerk oder gruppenorientiert im Erzähl- oder Morgenkreis.